

*1. Abdruck*

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKÄNZLERAMT

Zl.: 131.541-2a/53

Niederösterreichisches Kanal-  
gesetz; Einspruch der Bundes-  
regierung.

Zu Zl. 72/1953 vom 7. August 1953.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

W i e n .

-----

Die Bundesregierung hat beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 7. Juli 1953 über die Einhebung von Kanalgebühren, die Einrichtung einer öffentlichen Fäkalienabfuhr, die Einhebung von Fäkalienabfuhrgebühren und die Anschlußverpflichtung an öffentliche Regenwasserkanäle (n.ö.Kanalgesetz) gemäß Art.98 Bundes-Verfassungsgesetz Einspruch zu erheben.

B e g r ü n d u n g :

Der Gesetzesbeschluß verletzt durch Eingriffe in die Kompetenz des Bundes, Fragen des Wasserrechtes zu regeln (Art.10 Abs.1 Z.10 Bundes-Verfassungsgesetz), Bundesinteressen. Durch die §§ 7 und 17 des Gesetzesbeschlusses werden Ausnahmegewilligungen der Gemeindebehörden von der Verpflichtung zur Teilnahme an der öffentlichen Fäkalienabfuhr möglich gemacht. Durch solche Ausnahmegewilligungen können die gegen Verunreinigung gemäß § 8 Abs.5 Wasserrechtsgesetz 1934 besonders geschützten Gewässer (Grundwasser und dgl.) betroffen werden. Die rechtliche Ursache derartiger Eingriffe wäre aber die durch §§ 7 und 17 des Gesetzesbeschlusses möglich gemachte Ausnahmegewilligung. Diese Bestimmungen verletzen somit Bundesinteressen auf dem Gebiete des Wasserrechtes.

Ähnlich verhält es sich mit § 13 Abs.3 des Gesetzesbeschlusses, der vom Eigentumsübergang der Niederschlags- und Abwässer in öffentliche Kanalanlagen spricht. Auch hiedurch könnte in die durch die §§ 1, 3 (Abs.2) und 5 des Wasserrechtsgesetzes 1934 geregelten rechtlichen Eigenschaften der Gewässer und die Art der Benützungsberechtigung, die durch diese Bestimmungen getroffen wird, eingegriffen werden.

Schließlich greifen die Bestimmungen des § 16 des Gesetzesbeschlusses in die Bestimmungen des § 50 des Wasserrechtsgesetzes insoweit ein, als im § 16 von Kanalverlegungen über fremde Grundstücke die Rede ist, die mit den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes über die Enteignungen von Grundstücken in Kollision treten. Der § 50 des Wasserrechtsgesetzes regelt die Förderung der nutzbringenden Verwendung des Wassers und bestimmt hiebei, was die Wasserrechtsbehörde durch Bescheid gegen angemessene Entschädigung verfügen kann. § 16 dieses Gesetzesbeschlusses trifft ähnliche Bestimmungen, sodaß die alleinige Anwendung der Vorschrift des § 50 des Wasserrechtsgesetzes nicht gewährleistet erscheint.

Endlich verletzen die Bestimmungen des § 5 Abs.2 des Gesetzesbeschlusses insoweit Bundesinteressen, als sie in das freie Beschlußrecht der Gemeinden eingreifen und so die Gemeindeautonomie beschränken. Gemäß § 7 Abs.5 Finanz-Verfassungsgesetz kann die Bundesgesetzgebung Gemeinden ermächtigen, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung auszuschreiben. Die Bundesgesetzgebung hat nun im § 10 Abs.3 lit.d FAG. von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden - die im Gesetzesbeschluß geregelten Kanalbenützung- und Fäkalienabfuhrgebühren sind derartige Gebühren -, durch Beschluß der Gemeindevertretung vorbehaltlich einer weitergehenden Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung solche Gebühren einzuhoben. Obwohl die Landesgesetzgebung gemäß § 8 Abs.1 F.-VG. die ausschließlichen Gemeindeabgaben nur vorbehaltlich der Bestimmungen des § 7 Abs.3 und 5 - also vorbehaltlich einer Ermächtigung der Gemeinden durch die Bundesgesetzgebung - regeln darf, hat sie durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß die Art der Berechnung der Kanalbenützung- und Fäkalienabfuhrgebühren verbindlich vorgeschrieben. Sie bewirkt hiedurch eine ziffernmäßige Höchstbegrenzung der Gebühren, da im § 5 Abs.2 festgelegt wird, daß die gemäß den Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses berechneten Gebühren ein bestimmtes - im Gesetzesbeschluß angegebenes - Maß nicht übersteigen dürfen. Die Bestimmung hat somit den Gemeinden keine über die Bestimmungen des § 10 Abs.3 FAG. hinaus- und weitergehende Ermächtigung gegeben, sondern vielmehr das freie Beschlußrecht der Gemeinden, die Höhe der Gebühr selbst zu bestimmen, eingeengt. Die Bestimmung wäre ersatzlos zu streichen. Dieser Einspruchsgrund befindet sich in voller Übereinstimmung mit der jüng-

sten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, die besonders im Erkenntnis Slg.2170 ihren Ausdruck findet.

Außerhalb des Einspruches wird bemerkt:

Zu § 14 Abs.1: In der zweiten Zeile müsste nach dem Wort "eintritt" vor dem Wort "ein" ein Beistrich gesetzt werden.

Zu § 15 Abs.1 (Seite 13, dritte Zeile): Wenn von einer Herstellung des Anschlusses die Rede ist, die auf Kosten des Liegenschaftseigentümers herbeizuführen wäre, so ergibt es sich von selbst, daß dieser die "eigenen Kosten" zu tragen hat. Das Wort "eigene" könnte daher gestrichen werden.

Zu § 15 Abs.3: Das Wort "behufs" in der sechsten Zeile ist in der österreichischen Rechtssprache nicht mehr geläufig. Der Satzteil könnte etwa wie folgt lauten: "... anzusuchen und unverweilt für den rechtzeitigen Anschluß der Hauskanäle Vorsorge zu treffen."

Zu § 16 Abs.2: Bei Zitierung des Gesetzes vom 18. Feber 1878, RGBl.Nr. 30, wäre auf die Fassung, die dieses Gesetz durch das Verwaltungsentlastungsgesetz, BGBl.Nr. 277/1925, erhalten hat, hinzuweisen. Um die Unübersichtlichkeit des letzten Satzes zu mildern, könnte vielleicht besser gesagt werden: "Die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Feber 1878, RGBl.Nr. 30, in der Fassung des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl.Nr. 277/1925, finden sinngemäß Anwendung: auf die Frist zur ....."

Zu Abs.5: Die Wortreihe "...für den Fall Anwendung, wenn ....." sollte durch "...für den Fall Anwendung, daß ...." ersetzt werden.

Wien, am 31. August 1953

Für den Bundeskanzler :

i. V. 

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

Eing. 2. SEP. 1953

Zl.: 42/2 Fr. N. Aussch.